



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Dominik Spitzer, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Verlängerung des Prüfrhythmus beibehalten
(Drs. 18/28507)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 10 Buchst. c Doppelbuchst. cc wird aufgehoben.

Begründung:

Seit dem 01.01.2023 kann der Medizinische Dienst beim Nachweis eines hohen Qualitätsniveaus in einer vollstationären Einrichtung den Prüfrhythmus auf zwei Jahre verlängern. Diese Verlängerung bescheinigt vollstationären Einrichtungen eine sehr gute Arbeit und zollt ihnen ein hohes Vertrauen in die pflegerische Qualität ihrer Leistungen. Darüber hinaus baut die Verlängerung maßvoll die Bürokratie in den entsprechenden Einrichtungen ab und schont personelle Ressourcen. Im Entwurf der Staatsregierung werden die sehr positiven Auswirkungen der Möglichkeit, den Prüfzeitraum zu verlängern, ad absurdum geführt, wenn die Verlängerung des Prüfrhythmus der Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) durch die Anwendung von § 114c SGB XI nicht mehr möglich ist und eine jährliche Prüfung durch die FQA erfolgen muss. Die meisten vollstationären Einrichtungen in Bayern leisten hervorragende Arbeit und für diese sollte weiterhin die Verlängerung des Prüfrhythmus auf bis zu drei Jahre bestehen bleiben. Hierdurch können die Kapazitäten der FQAs auf Einrichtungen mit Beratungsbedarf und festgestellten Mängeln konzentriert werden. Wichtig ist, das Vertrauen in die Einrichtungen und die Eigenverantwortung der Pflegefachpersonen zu stärken. Für die Einrichtungen soll sich gute Qualität auf jeden Fall auszahlen und sie nicht im Endeffekt durch ein Mehr an Kontrollen bestrafen. Für die Einrichtungen in Bayern sollte gelten, dass so viel Kontrolle wie nötig und so viel Eigenverantwortlichkeit wie möglich gewährt wird. Aus diesem Grund ist festzuhalten, dass ein Abgleich des FQA-Prüfkatalogs mit dem Prüfkonzept des Medizinischen Dienstes am effektivsten Bürokratie abbauen und eine deutliche Entlastung für die Einrichtungen bedeuten würde.